

Za
4232



4

Acten-mäßiger Status Causæ
in Sachen

Johann Christoph Webers,

Eines Blut-armen Mannes,
Klägers an einem:

Contra

Herrn Heinrichs von Bünau,

Hinterlassene Lehns-Erben zu Stramundra,
Beklagte am Andern:
Und

Andreen Nicol. Rothardten,

Bünauischen Gerichtshalter, Mit-Beklagten
am Dritten Theile,
wegen

Eines geringen Erbes von 40. fl. = oder 35. Thlr. = als war-
umb Beklagten seel. Herr Vater, und dessen Gerichtshalter
arme Klägere durch weitauffrigen Proceß und Protraction
zu ermüden gebracht.

Nes Anno 1719. Mense Martii, fol. 18. Act. sub No. 7. Insz Insl. Herrmann Weber,
am 2. Decembr. 1718. bey Halle in der Saale verunglückt, wie fol. 15. d. vol.
erhellet; Meldet sich vordem Adlich-Bünauischen Gerichten zu Stramundra, Johann
Christoph Weber und Conforten, auf welchen des ertrunkenen Webers Verlassenschaft
ab intestato verfallen, und pretendiren die Eine viertel Hufe Landes, welche Michael
Fuhrmann dafelbst einige Zeit genuset. Nachdem nunder Defunctus bereits Anno
1717. Test. h. Act. fol. 1. bey nur gedachten Fuhrmannen eine Lade bewährlich halten
lassen, worinne verschiedene Sachen an Gelde und Geräthe befindlich gewesen, welche
besagte Gerichte von dar weggehohlet und versiegelt in gerichtliche Verwahrung bracht;
So hat zwar Johann Christoph Weber prævia legitimatione ex titulo donationis inter
vivos, und deren Extradition angefocht, es ist aber demselben nicht deferiret worden,
Mense Julii d. a. juxta Registraturam fol. 25. alleg. Vol. verlaufen die Weberschen Erben,
das von ihren ~~Vater~~ ^{Weder} ererbte 1/4 Hufe Landes um und vor 87. fl. = an Adam Bauern,
wovon sie als arme Leute, den Gerichts-Herrn und Gerichtshalter,

- | | | |
|------------|---|---------|
| 4. fl. " " | gesamte | } Lehn, |
| 4. fl. " " | sonderbare | |
| 4. fl. " " | Erbe-Gebühren fol. 26. & 46. Vol. I. | |
| 4. fl. " " | abermähliges Lehn-Geld, als es an Adam Bauern
verkauft worden, fol. 23. b. | |
| 4. fl. " " | Erbe-Gelder fol. 46. Vol. I. | |
| 4. fl. " " | Gemeine Nachbar Recht fol. 33. d. Vol. und | |
| 4. fl. " " | Abzugs-Geld d. fol. und also zusammen | |

28. fl.



28. fl. 4. gr. entrichten müssen der Gerichts-Verwalter Andreas Nicolaus Rothhardt, ob er gleich alle von ihm liquidirte Gerichts-Gebühren dießfalls erhalten, hat dennoch armen Kläger, bey seiner Abwesenheit umb 11. Thlr. die er ihm auf Rechnung gelassen, dolose gebracht, und als er dießfalls zur Rede gestellet worden, sich mit dem sehr fahlen Vorwand entschuldiget, daß Kläger solche ihm als ein Gratial gegeben hätte, Ja er hat es bey dieser unverschämten Geld-Begierde nicht bewenden lass n, sondern von Klägers übrigen Brüdern, die bereits bezahlte Gerichts-Gebühren, noch einmal gefordert, und unverantwortlicher Weise bezahlet genommen, und überdieß Innhalt der Befuge sub Lit. B. fol. 26. 4. fl. 12. gr. von Adam Bauern, in der Webere Nahmen, ohne zu wissen wofür, widerrechtlich weggenommen, auch als Kläger Michael Wilhelm Fuhrmannen bey ihm über gewisse Articul abbören lassen müssen, die Gebühren dafür befage derer Urtheilungen Lit. C. & D. alleg. fol. - gedoppelt erhalten, nicht minder unter dem Schein, der Webere Advocaten zu bezahlen, welcher 7. Thlr. liquidir gehabt, 8. Thlr. von denen Kauff-Geldern zur Ungebühr zurück behalten, und dargegen an solchen (von welchen Klägere nachhero gemahnet worden) keinem Heller bezahlet. Damit nun diese armen Leute, so ohnedem durch des Gerichts-Herrns unverschämte pretenfiones und des Gerichtshalters übermäßige Gerichts-Sporula umb so vieles bracht worden, umb das wenige rückständige Kauff-Geld derer 19. oder 20. fl. wie der Gerichtshalter fol. 29. Vol. sub No. 4. selbst gesehet, so sie aus dem Vinauischen Gericht noch zu erheben gehabt hätten, vollends kommen, und es ihnen auf eine ungenießbar senbaffte Weise zu Wasser gemachet werden möchte; So sind an Seiten des Judicii, unter dem pretext, daß ihr 4ter Bruder Johann Paul Weber, so vermahls dafselbst in Ungelegenheit und Schlägerey gerathen, deßhalber Straffe und Unkosten zu erlegen hätte, aller Remonstrantung ungeachtet, (wie nehmlich deren Bruder Johann Paul, vermög beygebrachtur Urtheilung und dessen fol. 16. Vol. 1. eydtlich gethanen Bekändniß sich vorlängst abgefunden, so daß dessen Sache Klägere in geringsten nichts angehe) contra omnia Jura & requiritatem juxta registrat. fol. 29. Act. sub No. 4. wiewohl absque legitimo modo procedendi mit arret belegt worden, in welchen höchst unverantwortlichen Statu die Sache auch ganzer 2. Jahr verblieben, Dahero haben diese armen Erben Anno 1721. Menße Decembr. bey dem Gerichts-Herrn, dem Herrn Hauptmann von Binäun, seel. nach dem in Act. Vol. sub No. 2. fol. 8. befindliche Schreiben, sich über dessen Gerichtshalter Rothhardts übles Verfahren, nachdrücklich beklaget, und umb Verabfolgung des Rückstandes, ihrer in Gerichten liegenden und mit arret beschlagenen Kauff-Gelder insändig gebethen, bey welchen sie aber eben so wenig Gehör und Hülff, als bey dessen Gerichtshalter erlangen können;

Deme ungeachtet, haben sie nach Ablauf eines Jahres Anno 1722. Menße Febr. ingleichen Menße Maji p. a. mit den in Act. sub No. 1. fol. 10. & 12. befindlichen Schreiben, ihn wieder angangen, und ihre Beschwerde wiederbohlet; Allein es ist doch die gehoffte remediar nicht erfolglet, auch ein mehrers nicht geschehen, als daß die übergebenen 3. Schreiben sine prelatentis ad Acta gelanget.

Welches unverantwortliche procedere, wohl sonst von keinem Gerichts-Herrn und Gerichtshalter zugleich, als welcher letztere nicht alleine die Pflicht als Gerichtshalter, sondern auch den Advocaten-Eydt abgelegt, jemahls gehört worden. Dahero arme bedrängte Klägere (weil sie in ihrer gerechten Sache, nach so vielen Vorstellen und Bittten, bey dem Gerichts-Herrn weder Gehör finden, noch sonst was erschärfen können) sich genöthiget gesehen, wieder denselben und Rothhardten fol. 23. Vol. sub No. 1. Supplicando Beschwerde zu führen. Vorauff an Herrn Heinrich von Binäun zu Divisumundra seel. fol. 22. ein allergnädigstes rezept des Innhalt ergangen;

Du wollest die Supplicanten gebührend Klagoß stellen, wäre es aber umb ihr Eruchen anders bewand, solches mit Einschickung der Acten zu fernerer Verordnung allergehorsamst berichten.

Es hat aber ermeldter Gerichts-Herr allererst nach 3. Monaten fol. 45. und zwey cher

eher nicht, als biß das allergnädigste Excitatorium fol. 39. extrahiret worden, seinen allerunterhängigen Bericht erstattet, worinnen er die facta seines Gerichtshalters Nothhardts, (der sich fol. 40. seqq. bey Einhängung des ersten allergnädigsten Rescripts, ex mala conscientia durch dessen ungebührliche Hin- und Herwerffung, sehr unverantwortlich bezeiget,) wieder besseres Wissen und Gewissen defendiret und approbando zu justificiren gesucht; Welchen partbeyischen Bericht supplicant fol. 2. Act. Commissionis gründlich refutiret, und nach dem Lalerat fol. 10. b. mit angezeiget, wie der Gerichtshalter Nothhardt, die zu des Defuncti Webers Verlassenschaft gehörige, und denen Dünauischen Gerichten zu Stramundra versiegelt stehende Lade, der fol. 14. Vol. sub No. 2. von ihnen eingewandten Appellation ungeachtet, straffbarer Weise vor sich eröffnet, und besage Anteilss von Gerichts-Schöppen in Actis Cancell. fol. 149. zu verschiedenen mahlen Geld daraus genommen, davon er nicht die geringste Rechnung abgelegt, und daher lediglich die armen Weberschen Erben um die wenige Erbschafft vollends bringen zu können, sich weder Gewissen noch Bedencken gemacht, weshalber dem Amtmann zu Eckartsberga, nach dem allergnädigsten Befehl fol. 1. alleg. Vol. die Sache zu untersuchen, Commission auffgetragen worden.

Dummehro hätte man vermeynen sollen, es würden arme Impetranten auf das schleunigste zu ihren Rechte gelangen, aber es hat darbey allererst der Gerichtshalter Nothhardt, auf eine böshafftige Art an Tag geleyet, was er gegen dieselbe im Schilde führe; Indem er durch seine geflissene Verzögerung die Expedition des allergnädigsten Commissions-Befehls, dergestalt aufzuhalten und zu verzögern gewußt, daß a die praesentationis des fol. 1. befindlichen Commissorialis von 26. Junii 1723. an, biß zum 16. Oct. 1724. und also in 14. Jahre fol. 42. Vol. Commissil. die allererste Verhör angestellt worden; Und ob schon Commissarius Cause den 26. Aug. 1723. anderweit Termin anberaumer, hat doch Nothhardt solchen vermittelst eingewandter Appellation fol. 16. rückgängig gemacht; Als aber am 6. Septembr. der Commissarius Cause fol. 18. ihm die Absetzung des Verichts injungiret, hat er solcher wie fol. 21. befindlich, hinwieder renunciiret; bey diesen procedere, erstattet der Commissarius Cause fol. 23. seinen Bericht, und erhält hierauff vom 20. April. 1724. das allergnädigste Rescript fol. 32. da denn Klägere durch Nothhardts gottlose protraction wiederum 10. Monathe Zeit abgerissen worden. Hierauff sezet nun der Commissarius den 17. Aug. fol. 33. wieder zum Termin an, Nothhardt aber circumduciret ihn fol. 35. zum andern mahle, daß demnach der arme Kläger Zeit und Unkosten anwenden und darneben viel vergebliche Reisen thun müssen; Gestalt derselbe zeitwährend der Commission juxta fol. 150. seqq. Act. Commissil. sub G auf die Zehen mahl in Eckartsberge gewesen, und jedesmahl von seiner Behausung 9. Meilen zu reisen gehadt, welches 90. Meilen beträgt. Commissarius beraumer darauf zum Dritten mahle fol. 37b. den 21. Septembr. zum Termin an, kurz ante Terminum aber depreciret ihn Nothhardt wiederum, biß er endlich am 16. Octobr. 1724. in diesen angeordneten Termine nach Verlauff 14. Jahre erschienen, vorbey derselbe fol. 42. sein vergalttes und böshafftiges Gemüthe gegen den armen und unschuldigen Kläger dergestalt sehen lassen, daß er ihn, besage der Commissarischen Registratur fol. 42. auff das heftigste invehiret, öffften einen Kerl geheissen, von welchen man nicht wisse, wo man ihn antreffen solte, andere fol. 52. 53. 54. & 57b. gebrauchter harter Anzüglichkeiten zu geschweigen, wovon jedoch fol. 64b. & 65. die von ihm ausgestoffene straffbare und Klägern zu Herzen gedrungene Schmähung nicht zu übergehen:

Supplicant und seine Brüdere wären solche Kerle, die 6. Pfennige nehmen, und alle falsche Eyde schwören, absonderlich Kläger wäre ein Kerl, der im Lande herum streiche, und an keinem Orte zu Hause wäre, Item Kläger solte nur nicht Beklagten auf der Straß aufflauren, und ihm todt schießen, als wie dessen Bruder der Jäger: weiter, und solte es ihm 50. oder 100. Thlr. kosten, so wolte er Klägern noch 3.

Jahr bey der Nase herum führen.

Aus welchen allen des Mit-Beklagten böshafftiges Herze mehr als zur Gnüge abjunch,

zunehmen ist, so ihm vor genossen nicht hingehen kan: So unglücklich nun als armer Kläger (welcher nicht etwan durch lieberliches Leben, sondern, wie fol. 130. in sine Act. Cauc. attestiret wird, durch zweymahligen großen Brand-Schaden und erlittenen Diebstahl in so großes Armuth gerathen) in seiner gerechten Sache, bey denen Bünauischen Gerichten zu Stramundra und deren Gerichtshalter Rothbardren gewesen; So fatal ist es ihm auch bey der Commission zu Eckartsberga ergangen, da derselbe von Menße Junio 1723. an, angeführter maßen 10. mahl jedesmahl 9. Meilen und doch meistens vergeblich reisen, daselbst juxta fol. 46. Act. Commiss. zu 12. Tage verweilen müssen, umb nur die Abschrift von der gehaltenen Registratur und dem Verfahren fol. 46. Act. Commiss. zu erlangen. Und da der arme Impetrant auch schon wegen Verzögerung der Sache zu Beschleunigung der Expedition und Ertheilung der Abschriften, hohe Verordnung extrahiret, und übergeben gehabt; So hat er dennoch die publication und Abschrift gebothener maßen nicht erlangen können, sondern unverrichteter Sache 9. Meilweges wieder nach Hauße reisen müssen.

Uberdieß alles äußert sich ex Actis, wie wegen der Commislarischen Verzögerung, auf allen Seiten, der arme gedrückte Kläger allezeit monitoria als fol. 26. zu Einschickung des Berichts, auf Gegentheils appellation und Gravamina, item fol. 32. daß in der Sache fernert gebührend verfahren werden solle, desgleichen fol. 63. in soweit das untern 23. Martii 1724. allergnädigst anbefohlene nicht allbereit geschehen, sonder fernern Anstandt zu expediren, und zugrundeter Beschwerde weiter keine Ursache zu geben; Wiederumb fol. 26. Supplicanten über vorige Rescripta nicht zu beschweren, mit Intimation der Citation und sonst allenthalben der erneuerten Proceß-Ordnung zu verfahren, und zu der gebethenen Advocation, oder anderer Verordnung nicht Anlaß zu geben, extrahiren, darbey viele Zeit, Versäumniß, Reisen und Unkosten amwenden müssen, ehe und bevor der Commislaricus Cause den fol. 88. in Act. Commiss. befindlichen Bericht erstattet. Welches unarmherbige Verfahren mit einem solchen Blut-armen Mann weder vor Gott noch vor der Welt entschuldiget werden kan. Denn da ist nicht sonder Erstaunen anzuführen, daß a. binnen 5. Jahren 6. allergnädigste Befehle ausgesertiget worden, welche gleichwohl armen Klägern nicht das mindeste geholfen, b) wie unter diesem 6. hohen Befehlen, deren 3. sind, da der arme Kläger umb der einen 4. Monathe, umb den andern 5. Monathe, und umb den dritten ganzer 10. Monathe sollicitiren müssen, ehe er sich halten können, wie dieses ex Actis erhellet.

In dem Imo) der allergnädigste Befehl fol. 26. Act. Commiss. sub O. zur Berichts-Erstattung, fol. 23. als worauf dieser allererst untern 19. Novembr. 1723. eingesendet worden, und die allergnädigste Resolution am 23. Martii 1724. darauß ergangen, da die Sache 4. Monathe lang gelegen, ehe solche zum Vortrage kommen. 2.) Das allergnädigste Rescript fol. 63. Act. Commiss. ist den 13. Junii 1725. auf Klägers allerunterthänigstes Memorial sub prez. den 5. Jan. ertheilet worden, worauß die allergnädigste Resolution sich über 5. Monathe lang verzogen, und quod maximum, so ist solcher Befehl sonder Vermuthung (die Verzögerung desto eher benändigen zu können) contra formam processus nicht einmahl präsentiret, 3.) hat der Amtmann zu Eckartsberge, von dem Verlauff der Sache fol. 88. seqq. untern 28. Januar. 1726. zwar allerunterthänigsten Bericht erstattet, die allergnädigste Resolution hingegen ist allererst den 26. Novembr. d. a. ertheilet worden, worbey sich verossenbahret, wie der allergnädigste Befehl 10. Monath lang müße aufgehalten worden seyn, und fol. 4. ist der in Act. sub O. fol. 63. befindliche allergnädigste Befehl abermahl nicht präsentiret, damit man nicht ersehen mögen, wie lange derselbe unexpediret liegen blieben. Zu dieser ganz enormen tam à parte quam à Judo ipso beschenehen Verzögerung dieses Processus, kommen noch andere erstaunens-würdige Facta. Denn da lieget ex Actis zu hellen Tage, daß die in Klägers Advocatens Liquidation Act. sub O. fol. 152b. angeführte 3. allerunterthänigste Memorialia von 22. Novembre 1723. ingleichen von 6. Dec. d. a. und dann von 13. Jan. 1724. ganz und gar nicht ad Acta gebracht, oder doch wieder davon removiret worden. Nicht weniger hat man auf ei-

ne nie erhörte Art wahrnehmen müssen, daß 3. wichtige Attestata, welche Klägern zum Ar-
men Recht verhoffen, und sonst in dessen Sache vieles gedienet hätten, auf Inquisitionis-
würdige Art ex Actis weg practiciret worden sind, da sie doch Klägers Advocat wirklich
induciret, auch solche, ohngeachtet fol. 64. Act. Cancell. dieses boshaftige factum von eben
demselben wieder urgiret worden, ohne Richterliche Untersuchung weggeblieben sind;
Und daß endlich des Gerichtshalters malitieufer Vorsatz gewesen, armen Klägern nur
mehrere Unkosten zu causiren, und ihn damit so müde zu machen, daß er den Proceß nicht
ausführen, sondern liegen lassen, das Erbe mit den Rücken ansehen, und die in der Sache
aufgewendeten vielen Proceß-Unkosten nicht erlangen möchte. Wie denn dieser un-
barmherzige Gerichtshalter sich in dem Commissariischen Vorbeschiede fol. 64 & 65.
daß er Klägern noch ganzer 3. Jahre aufhalten wolte, und wenn es ihn
noch 50. oder 100. Thlr. kosten solte, so bedrohlich herauf gelassen,
welcher böse Vorsatz ihm denn auch dergestalt gelungen, daß er die Sache zu des Noth-
leidenden Klägers größesten Schaden und Ruin nicht nur 3. sondern nunmehr 7. Jahre
unterm Gebrauch vieler rabulistischen Streiche protrahirten Formen, worbey ihn an einem
Theile der Gerichts-Herr Heinrich von Dünau sel. als Beklagter, wieder rechtlich secun-
dirt, auch seine unverantwortlichen facta durch den in Actis fol. 45. erstatteten partiali-
schen Bericht defendiret und approbiret, und daher armen Klägern in so große Unkosten
gesetzt, anstatt, daß er der alten und neuen Proceß-Ordnung zu Folge
stracks zu Anfang bey eines so gering-süßigen Objecti heis keine Wertläuff-
tigkeit verhängen, sondern Klägern nach Inhalt des allergründigsten Res-
criptes fol. 22. Vol. sub No. 1. anbefohlener maßen klag-los stellen solten.
Zu dem ist auch der Amtmann zu Eckartsberga, als Commissarius Cause, sowohl vor
Beklagten als Mit-Beklagten Protraction der Sache gütlich überzeuget gewesen, und
dennoch hat er gestattet können, daß armer Kläger so viele monitoria an ihn auswirken,
darüber Reise- und Zebrungs-Spesen nebst anderen Unkosten aufwenden müssen. Ueber
dies erbetet aus denen Actis Canc. fol. 84b. 96b. 132. in fine & b. 212. wie der widerpen-
stige Gerichts-Verwalter Nothhardt mit Hindankung des allerunterthänigsten Res-
cripts in 4. angefügt-gewesenen Vorbeschieden ~~nicht~~ einmahl erschienen, daß als armer
Kläger zu denen beyden ersten Vorbeschieden, da er noch gelebet, jedesmahl 24. Meilen
nach Dresden vergebens reisen, und darzu die Reise- und Zebrungs-Kosten, auch Advocat-
en-Gebühren zu erborgen sich genöthiget gesehen, mithin zelt-währenden Proceßes ver-
möge der Tax-mäßigen Liquidation sub f. fol. 135. Act. Canc. 200. Thlr. 2. und wieder-
um befrage der 2. Bescheinigungen sub 4 & 9 fol. 139. und 140. 43. Thlr. 2. an be-
zahlten Advocaten-Gebühren, und drüber aufwenden müssen, der sonst und bisz hieher
wiederum auf die 100. Thlr. von neuen verursachten Unkosten nicht zu geschweigen, so
dennoch wohl 7. bis 8. mahl das zu fordern habende wenige Erbe zu übersteigen, welches
eine rechte Himmelschreyende Sünde ist; Und ob zwar mit-beklagter Nothhard wegen
Hinterziehung derer nur gedachten verschiedenen hohen Vorbeschiede mit Vorbehalt
der jedes mahl verwürcten Straffe mit derer dem Gegentheile dadurch verursachten Unkos-
ten fol. 101. Vol. Canc. citiret gewesen, so ist doch zur Zeit weder Straffe noch Unkosten von
eingetrieben worden. Da nun dieser sonderbahre Gerichtshalter den armen Kläger so viele
straffbare und unverantwortliche Touren gespielt, und durch die Protraction des Proceßes
totaliter ruiniret gehabt, ist endlich enervirter Kläger dießfalls vor Alteration, wie solches
das allerunterthänigste Memorial fol. 6 seqq. Act. Commis. sub 8. unständlich zeiget,
gestorben, hat aber mehr nichts als eine arme von allen Mitteln entlöste Witwe und
einige unerzogene arme Kinder hinterlassen, (welche über das höchst-unverantwortliche
Procedere zu GOTT schreyen und seuffzen, daß sie ihren Mann und Vater über diesen
Proceß einbüßen und verlihren müssen.) Und ob wohl Herr Heinrichs von Dünau hin-
terlassene Lehns-Erben, mittler Zeit den Gerichtshalter Nothhardten abgedanket, auch
der Herr Ober-Consistorial-Präsident und Cammer-Herr von Dünau, als Tutor dersel-
ben,

ben, gegen mir den Capellmeister Heintzen bekant, daß Rothhardt ein ungerechter Mann, der in mehreren ungerechten Dingen ertappet und deshalb abgedancket werden würde, (wie auch nachhero gesehen,) So asseriret zwar dieses Gesändniß des beruffenen Gerichts-Verwalters ungebührliches Verhalten, alleine es können gedachte Erben umß des willen, daß Rothhardt von ihnen cassiret worden, des Anpruchs nicht erlassen werden, vielmehr sind sie gehalten, ihres seel. Herrn Vaters facta zu vertreten, weil der selbe von den Eingangs erwehnten Lehn-Geldern nicht alleine participiret, sondern auch seinen Gerichtshalter in den fol. 45. Vol. 1. bereits allegirten Berichte und sonst allenthalben bis an seinem Todt defendiret und freye Hand gelassen, daß er armen Klägern das Ihrige zu Wasser machen können. Und ob wohl Commissarius Cause zu Eckartsberge armen Klägern, wie hinc inde ex Actis ganz evident, schlecht voriret; So hat er doch fol. 3. in Act. Cassell. in seinen erkatteten Berichte folgende Wahrheiten deducendo angeführet, nemlich:

- a) Daß Beklagter Rothhardt fol. 90. Act. sub O. doppelte Dvittung ausgesellet.
- b) Einen Ring, silbern Becher und 5. Thlr. 16. gr. ^s indebite genommen,
- c) convinciret er Beklagten, und erweist ihm seinen Unfug durch seine eigene Liquidationes.

d) hat er fol. 135b. vor nicht unbillig befunden, daß Beklagte, Klägern 100. Thlr. ^s überhaupt gebe, indem dazumahl die 3. ersten kostbaren Vorbeschieds-Termine (nach welchen verarmte Klägere 144. Meilen hin und her vergebens reisen müssen) noch nicht gewesen, Kläger auch solchen Vorschlag, einmahl aus dem schweren Proceß zu kommen, damahls acceptiret. Und endlich haben auch so gar die hohen Herren Deputirten bey dem letzten Vorbeschiede, bey welchen Beklagter nach 2. mahligen straffbaren Ausbleiben erschienen, ex Actis und probatis, wie der Advocatus Cause fol. 127. Act. Cassell. erzinnert selbst zu gesehen müssen; daß

- 1.) Kläger allerdings Recht habe, Beklagte hingegen in verschiedenen Dingen illegaltier verfahren.
- 2.) Beklagter doppelte Dvittungen ausgesellet, welches er sonst nicht würde gethan haben, woferne er sich nicht 2. mahl hätte bezahlen lassen.
- 3.) Beklagter Klägern so und soviel liquida. Posten restituiren müste,
- 4.) Beklagter ein unarmherziges Urtheil bekommen würde, woferne er sich in Güthe nicht setzen wolte,
- 5.) Endlich gleichfalls vor billig erachtet, daß Beklagter die von dem Commissario Cause vorgeschlagenen 100. Thlr. nebst denen nachhero verursachten Unkosten bezahlen solte.

Nachdem aber diesen allen ungeachtet Beklagter Rothhardt, bey seiner vorbeschieden Hartnäckigkeit, wie vor und nach verblieben, und von diesen Termine nach denen vorhero dießfalls ergangenen penal-Citationen ohngeachtet 2. Vorbeschieds-Termine hinterzogen, auch sich bey dem Abschiede gegen Klägers Advocaten trotziglich heraus gelassen, daß sie weder von ihme noch von denen Binauischen Gerichten nimmermehr nichts erhalten würden, quasi re bene gesta wiederum auf und davon gereiset, Kläger hingegen wegen der durch diesen langwierigen Proceß erlittenen großen Drantzalen, sich zu todte alteriret, weßhalb der Blut-armen Wittbe und hinterlassenen Kinder Himmel-auffsteigendes Seufften über den Gerichts-Herrn und Gerichtshalter, als durch welche sie in dergleichen Ruin und Verlust ihres Verforgers gesetzt worden, täglich ergebet.

Ob nun wohl auf Klägers hinterlassener Erben Instanz fol. 171. der 30. Octobr. leßthin bey hoher Landes-Regierung zum Vorbeschiede abermahls terminlich anberaumet gewesen; So hat doch Rothhardt aus Maliz nach seiner Gewohnheit, wie er nun 7. Jahr lang die Sache zu protrahiren gewußt, und also den 2ten Vorbeschieds-Termin den Respekt der hohen Landes-Regierung entgegen, wieder hinterzogen, worauff die Sache nach vielen Bitten und Vergleßung heißer Thränen der armen Wittbe, die des Herren Geheimen Raths und Canklers von Binau Excell. Veröhnlich angegangen, endlich per decretum fol. 227. zum hohen Appellation-Gerichte gediehen, und daselbst der 20. Januar. 1729. pro termino anberaumet worden.

Da

Da dann Klägers hinterlassene arme Wittib und Kinder zu Gott und der heilsamen Justiz des festen Vertrauens leben, es werden bey fünfzigem Versprech nachstehende Quæstiones, worüber das fol. 191. Vol. Cancell. befindliche Responsum von Halle, und das anderweite fol. 208. von Leipzig eingeholet worden, in consideration zu ziehen und zu erörtern seyn.

1. Ob Johann Christoph Weber seel. und Conforten wegen des ererbten Viertel Landes, welches sie vor 87. fl. = an Adam Bauern verkauft,

- | | | |
|---------------|------------------------------|---------|
| 4. fl. = = | Gesamte | } Lehn, |
| 4. fl. = = | sonderbare | |
| 4. fl. = = | abermahls Lehn = | |
| 4. fl. = = | Erbe-Gelder, | |
| 4. fl. = = | Erbe-Gebühren, | |
| 4. fl. = = | Gemeine Nachbar Recht | |
| 4. fl. 4. gr. | Abzugs-Geld fol. 33. Vol. 1. | |

Also zusammen von 87. fl. = Kauf-Geldern
28. fl. 4. gr. = als arme Leuthe denen Binauischen Gerichten zu Ostramundra zu geben schuldig?

2. Ob nicht der Gerichtshalter Andreas Nicol Rothhardt, daß er die in Gerichtliche Verwahrung gehabte, und Johann Christoph Webern *jure donationis inter vivos* zuständige Lade *pendente Appellatione*, eigenmächtig eröffnet, daraus Geld und andere Sachen weg practiciret, ein straffbares *attentatum* begangen, und deßhalber nicht nur nachdrücklich zu bestraffen, sondern auch vermittelst eydlicher Specification, was er daraus genommen, zu restituiren schuldig.

3. Die Binauische Gerichte zu Ostramundra nebst deren Gerichtshalter Andreas Nicol Rothhardt klagenden Weberischen Erben, sämtliche auf diesen Proceß verwendete Unkosten, so wie solche in der fol. 136. Act. Canc. befindliche Specification sub f. der Tax-Ordnung gemäß liquidiret, und was sonst noch darzu gekommen, ohne Abgang zu erstatten schuldig?

4. Des verstorbenen Gerichts-Herrn Heinrich von Binaus Lehn-Erben die *facta* ihres gewesenen Gerichts-Verwalters vertreten, und da gegenwärtiger Proceß einzig und allein solche *facta* betrifft, die er *inuito officii* gethan, dasjenige, was ihm zu bezahlen aufgelegt und zuerkannt werden mögte, den Nechten nach zu restituiren gehalten?

Ad quæst. I.^{man}

Set in dem ertheilten Responso von Halle fol. 192. Vol. Canc. *pro negativa* angeführt, weils es mit den Lehn-Wahren eine solche Beschaffenheit habe, daß selbige viel mehr einzuschrencken, als zu extendiren, hiernechst der Recels de anno 1708. mit klaren Worten sich auf einen andern Recels de anno 1679. beziehet, der aber von den Adel. Gerichten niemahls produciret worden, folglich in keine Consideration zu ziehen, *cum referens nihil probet, absque relato*, Auth. Sigis C. de Edend. zu geschweigen, wie in selbigen daß quantum der *prædenotirten* gedoppelten Lehn-Wahre, im geringsten nicht determiniret, endlichen auch nicht gnung sey, daß die Adel. Gerichte wegen der andern Posten sich schlecht weg auf eine *Obiervance* beruffen, da selbige mit nichts gehörigermaßen dociret worden. Dahingegen

Ad quæst. II.^{dam}

Afirmativa um dieser willen fol. 194. d. Vol. vorgegründet erachtet worden, weil Johann Christoph Weber wider die Eröffnung der Lade appelliret, daher die *pendente appellatione* vorgenommene Eröffnung anders nicht als vor ein straffbares *attentatum* anzusehen sey, und da nachdem von Gerichts-Schöppen fol. 194. Act. Cancell. ausgestellten Attestats Rothhardt zu verschiedenen mahlen die Lade eröffnet und Geld daraus genommen

FKLa 4232



nommen, bey welcher Bewandniß, da man daß quantum nicht eigentlich weiß, es allerdings auf eine eyndliche Specification ankomme,
juxt. Cacheran. Dec. 96. n. 3. Vivium Dec. 108. n. 1.

Was so dann ferner

Ad quaest. III.^{am}

Manget, ist affirmativa, in dem in der Facultet zu Leipzig gefertigten Responso fol. 208. d. Vol. ebenfalls umd des willen beliebt, weil die Weberischen Erben die Bezahlung der Proceß-Kosten, so ihr Bruder Hans Adam (welcher jedoch vorherbo, wegen seines Erb-Antheils seine Befriedigung erhalten,) denen Gerichten schuldig seyn soll, zur Ungerühr fordern und zu dem Ende den Rückstand ihrer Kauff-Gelder fol. 29. Vol. sub No. 4. mit arectt belegen, welches nicht allein der Ebnurhfil. Sächsl. Constitution 30. p. 6. sondern auch denen natürlichen und allgemeinen Rechten

L. 12. de omn. agro de ject. tot. tit. ne fil. pro patre

L. 1.

tot. tit. I. ne Uxor pro marit. Nov. 52. Cap. 1. L. un. C. ut nullus ex vicaneis.

zurwidr läuft, mithin solche die Gerichten nebst dem Gerichtshalter Rothhardten propter crimen Syndicatus commissum der Restitution derer dießfalls verursachten Unkosten mit Bestande Rechtsens sich nicht zu entbrechen. Und da endlich

Ad quaest. IV.^{dum}

Affirmativa der negativz juxt. alleg. Respons. fol. 201. Vol. Cancell. unstreitig ex hoc capite prevaliret, weil der verstorbene Gerichtsh. Herr von Binau, die facta seines Gerichtshalters bey Lebzeiten fol. 45. durch den erstatteten Bericht, und sonst bis an seinen Todt ausdrücklich ratificando zu justificiren gesucht, dessen hinterlassene Erben auch nach seinem Tode in denen ersten Terminen fol. 46. & 129. Act. Commiss. solche zu defendirenden vorgeschriben, überdieß allhier Interesse pecuniarium scil. restitutio damni expensarum das vornehmste obiectum litis ist, dergleichen actiones aber pro transitoriis in heredes denen Rechten nach allerdings geachtet werden; Als ist de Jure zu inferiren, daß Beklagte und Mit-Beklagter Klägers hinterlassener armen Witwe und Waisen ob malitiosam litis protractinem, nicht allein das geringe Capital, sondern auch alle verursachte judicial- und Extrajudicial-Unkosten des ganzen Proceßes sambt denen Schäden zu erstatten, die Weibens Erben aber ver ihren gewesenen Gerichtshalter, weil er nicht solvendo ist, mithin pro exauso zu halten, zu bezahlen schuldig.

Gleichwie nun in diesen Stato-cause nichts geschrieben worden, was man nicht in continenti aus denen Acten erweisen kan: Also getrauet sich der Endes-Benandte, als Concipient, vor Gott und seiner hohen Herrschafft gar wohl zu verantworten, daß er Gerichtshalter, und ex julto dolore, sich der armen Waisen, als ein naher Anverwandter angekommen, und diesen Statum cause Acten-mäßig entworfen. Wobey man sich vorbehalt, in Fall Beklagter und Mit-Beklagter mehrere unverantwortliche Weildäufigkeiten causiren solten, noch vielmehr bedenkliche Umstände wegen des wahren Ursprunges einer so vieljährigen muthwilligen Verzögerung der Sache anzugeben. Was mit man sich dem Hohen unpartheylichen Judicio zu einen erfreulichen Urtheil submitiret. Dresden, den 17. Januar. 1729.

Inferat

Johann David Heinichen,
Mandatario & Defensorio nomine Sororis.

[Faint handwritten text, likely a legal petition or declaration, partially obscured by the printed text above.]

Johann David Heinichen

✓
Pon. Za 4232, FK

№ 18



4

Akten-mäßiger Status Caufæ
in Sachen

Johann Christoph Webers,

Eines Blut-armen Mannes,
Klägers an einem:

Contra

Herrn Heinrichs von Binau,

Hinterlassene Lehns-Erben zu Ostramundra,
Beklagte am Andern:
Und

den Nicol. Nothardten,
Gerichtshalter, Mit-Beklagten
am Dritten Theile,
wegen

ß von 40. fl. = oder 35. Ehl. = als war:
Herr Vater, und dessen Gerichtshalter.
werttäußrigen Proceß und Protraction
u ermüden getrachtet.

Artii, fol. 18. Act. sub No. 7. Imz Inst. Herrmann Weber,
bey Halle in der Saale verunglücket, wie fol. 15. d. vol.
Adelich-Binauischen Gerichten zu Ostramundra, Johann
ten, auf welchen des ertrunkenen Webers Verlassenschaft
vererendiren die Eine viertel-Hufe Landes, welche Michael
it genuzet. Nachdem nunder Defunctus bereits Anno
nur gedachten Fuhrmannen eine Lade bewährlich halten
Sachen an Gelde und Geräthe befindlich gewesen, welche
gehohlet und versiegelt in gerichtliche Verwahrung bracht;
oph Weber previa legitimatione ex titulo donationis inter
angesuchet, es ist aber demselben nicht deferiret worden.
aram fol. 25. alleg. Vol. verkaufen die Weberischen Erben,
Hufe Landes um und vor 87. fl. = an Adam Bauern,
n Gerichtes-Herrn und Gerichtshalter,

gesamte } Lehn,
sonderbare }
Erbe-Gebühren fol. 26. & 46. Vol. I.
abermahliges Lehn-Geld, als es an Adam Bauern
verkauft worden, fol. 23. b.
Erbe-Gelder fol. 46. Vol. I.
Gemeine Nachbar Recht fol. 33. d. Vol. und
Abzugs-Geld d. fol. und also zusammen

29. fl.

Redden

